

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Betonwaren-Industrie

Verlängerung und Änderung vom 18. Mai 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 10. Juli 2003, vom 18. August 2006, vom 30. Juni 2008 und vom 30. Juni 2009¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Betonwaren-Industrie wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziff. I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Betonwaren-Industrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 4 **Lohn**

Die effektiven Löhne erhöhen sich generell um 0.3 % oder um 14.40 Franken pro Monat. Für individuelle Lohnanpassungen stehen 0.2 % der Lohnsumme zur Verfügung.

Der restliche Teil des Artikels bleibt unverändert.

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2010 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 4 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 2003 5162, 2006 6789, 2008 6008, 2009 5147

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

18. Mai 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova